



Grundprinzip in Bezug auf die Kurtaxe und der Beherbergungs-Taxe

Die neue Regelung behält die **zwei Steuern** bei, die bis heute von der Entwicklungs-Gesellschaft von Thyon/Les Collons und den Mayens von Sion einkassiert wurden: eine **Kurtaxe** und eine **Beherbergungstaxe**.

Zukünftig werden diese Beträge von der Gemeinde und nicht mehr von der Entwicklungs-Gemeinschaft (Société de Développement) eingenommen.

Die Gebühren werden den Vermietern als jährlicher Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Hotels, Herbergen, Pensionen,...

Das vom Gemeinderat gewählte und von der Gemeindeversammlung angenommene Konzept drängt die Eigentümer dazu, ihre verfügbaren Objekte zu vermieten. Das sichert den Vermietern **die Rückerstattung eines Teils oder der Totalität der zu begleichenden Taxen**, indem sie die Beherbergungsgebühr ihren Mietern und/oder Gästen in Rechnung stellen können.

Die Kurtaxe

Sie wird den Inhabern von Ferienwohnungen von der Gemeinde in Form einer **Jahrespauschale** angerechnet. Die Höhe des Betrages wird proportional nach der Fläche¹ des Mietobjekts bestimmt.

Die Pauschale muss auch bezahlt werden, wenn der Eigentümer seine Ferienunterkunft nicht nutzt oder vermietet.

Die Ferienwohnungsbesitzer, die in der Gemeinde ansässig sind, werden von der Taxe entbunden. Diese Befreiung wird durch die Tatsache begründet, dass sie schon durch die ordentlichen Steuern zur Entwicklung des Tourismus beitragen.

Die Rückerstattung der Kurtaxe. Die Halter von Ferienunterkünften sind befugt, ihren Mietern pro Übernachtung eine Gebühr von **CHF 2.50** für Erwachsene und **CHF 1.25** für Kinder von 6 bis 16 Jahren zu verrechnen (Kinder unter 6 Jahren sind von der Taxe ausgenommen), unabhängig davon, ob sie in- oder ausserhalb der Gemeinde Vex wohnhaft sind. Die eingenommen Summen kommen dem Besitzer zu Gute. Er kann somit die Pauschale, zu deren Zahlung er verpflichtet ist, zurückgewinnen (Aufforderung zum Vermieten). Dieses Prinzip ist auch gültig, wenn die Einnahmen des Vermieters die Pauschalbesteuerung übersteigen. Einige bestimmte Kategorien von Personen sind allerdings von der Gebühr ausgeschlossen (siehe Art. 3 der Regelung). Die Besitzer haben somit nicht das Recht, den von den Abgaben befreiten Gästen die Kurtaxe anzurechnen.

Die Einnahmen der Kurtaxe können von der Gemeinde nur zur Kostendeckung im Bereich des Tourismus verwendet werden. Sie dürfen nicht zur Förderung des Fremdenverkehrs oder für andere allgemeine Zwecke der Gemeinde genutzt werden.

Die Beherbergungstaxe

Sie wird von den Eigentümern gefordert, die Gäste gegen Bezahlung beherbergen.

Die Gemeinde berechnet sie in Form eines **pauschalen Jahresbeitrages** je nach Grösse der Unterkunft. Sie ist ebenfalls von den Wohnungsbesitzern, die in der Gemeinde Vex ansässig sind, bezahlbar.

Sie wird zusätzlich zu der jährlichen pauschalen Beherbergungstaxe verlangt.

Die Besitzer können sie nicht von ihren Gästen zurückfordern. Sie wird zur Finanzierung der Förderung des Tourismus (Marketing) verwendet.

¹ Details zur Berechnung der Abgaben entnehmen Sie bitte dem Anhang Nr. 1.



Berechnungsmethode der Wohnfläche

(Art. 6 Kapitel 1 und Art. 11 Kapitel 2 des Gemeindereglement über Kurtaxen und Beherbergungsabgaben)

Berechnungsformel für die Kurtaxe:

$$\frac{50 \text{ Übernachtungen} \times \text{CHF } 2.50 \times \text{Bruttowohnfläche (m}^2\text{)}}{25}$$

Berechnungsformel für die Beherbergungsabgabe:

$$\frac{30 \text{ Übernachtungen} \times \text{CHF } 01.00 \times \text{Bruttowohnfläche (m}^2\text{)}}{25}$$

Nutzbare Bruttowohnfläche:

Die nutzbare Bruttowohnfläche umfasst die Summe aller Stockwerke über oder unter dem Erdboden, einschließlich der Fläche von Mauern und Wänden in ihrem horizontalen Querschnitt. Dachräume, die höher als 1,80 m unter den Dachsparren sind, zählen als nutzbare Bruttowohnfläche.

Dazu zählen allerdings nicht: Alle Flächen, die nicht zum Wohnen oder Arbeiten genutzt werden oder dafür verwendbar sind, wie Keller, Dachböden, Waschküchen, Trockenräume, Heizungsräume, Kohle- oder Heizöllager, Aufzugmaschinenräume, Lüftungs- und Klimaanlage, gemeinsame Bastelräume in Mehrfamilienhäusern, Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen, die nicht für die Arbeit genutzt werden, Gänge, Treppenhäuser und Aufzüge, die ausschließlich für Flächen genutzt werden, die nicht direkt nutzbar sind, offene Eingangsportale, offene und überdachte Attikaterrassen, Balkone und Loggien, sofern sie nicht als Laubengang dienen.